

1016 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**Bericht****des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft**

über die Regierungsvorlage (852 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

Durch den vorliegenden Vertrag soll die erforderliche Hindernisfreiheit für den Flughafen Salzburg auch im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet werden. Dem Vertrag zufolge soll dies auf die Weise geschehen, daß der Flughafen Salzburg im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wie ein deutscher Flughafen behandelt wird. Das heißt, daß auf ihn die — den österreichischen Vorschriften im Ergebnis entsprechenden — Vorschriften des deutschen Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1729) über den Bauschutzbereich um Flugplätze angewendet werden sollen.

Der vorliegende Vertrag ist gesetzändernd bzw. gesetzergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50

Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Oktober 1968 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten K i n z l einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich ist.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (852 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 24. Oktober 1968

Troll
Berichterstatter

Mayr
Obmannstellvertreter